

Todesfall in der Familie

Was ist zu tun?

Nützliche Hinweise

Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Weisslingen hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Organisation vor der Bestattung

Wichtige Information:	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
Todesfall zu Hause:	Bei Tod infolge Krankheit: Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Tel. 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Todesbescheinigung im Original aufs Bestattungsamt mitnehmen. Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person: Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen, Telefon 117. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts-, und andere Unfälle).
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Bestattungsamt:	Unverzügliche Meldung des Todesfalls durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes. (Das Bestattungsamt organisiert das Einsargen und bietet dafür das zuständige Bestattungsunternehmen auf. Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin um die Bestattung / Beerdigung zu besprechen. Folgende Punkte müssen vereinbart werden: —Erfolgt Erdbestattung oder Kremation/Urnenbeisetzung? —Beisetzung in Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab? —Kirchliche Abdankung in der reformierten oder katholischen Kirche, auf dem Friedhof oder anderswo gewünscht? —Erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof in Weisslingen oder wird Asche zerstreut? —Eigene Bestattungswünsche der verstorbenen Person?

Informationen

Bestattungsamt	Christine Hauger	Tel: 052 397 31 00
Weisslingen:	Öffnungszeiten: Montag: 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Dienstag: 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr Mittwoch: 8.30 – 11.30 Uhr Donnerstag: 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr Überführung: Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, 8315 Lindau Tel.: 052 355 00 11	
Urnenabholung:	Friedhofsverwaltung Rosenberg, Am Rosenberg 5, 8400 Winterthur Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr	
Code Katafalk:	Die Angehörigen haben die Möglichkeit, von der verstorbenen Person im Aufbahrungsraum des Friedhofs zum letzten Mal ganz persönlich Abschied zu nehmen. Bei gewünschter Aufbahrung ist der Schlüssel in einem Kästchen vor dem Aufbahrungsraum deponiert. Der Zahlencode zum Kästchen lautet: 8315 . Der Schlüssel ist nach der Abschiednahme wieder im Kästchen zu deponieren.	
Pfarrer:	Für die Gestaltung des Gottesdienstes und der Abdankung sind die Pfarrämter zuständig: Kath. Pfarramt: Ref. Pfarramt: Tel.: 052 355 11 11 Tel.: 052 384 11 20 Der Organistin, dem Sigrist und dem Friedhofgärtner werden Abdankungsmitteilungen direkt vom Bestattungsamt zugestellt.	
Todesanzeigen Zeitungen:	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: —Verwandte und Bekannte —Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, etc. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Zeitungen und Druckereien, dort sind auch Vorlagen erhältlich.	
Leidmahl:	Evtl. Restaurant oder das Kirchgemeindehaus bei Daniel Nägeli, Tel. 079 946 16 76, für Leidmahl reservieren, (Vorsprache Menu, Parkierung und Transport).	
Blumen:	Blumen und evtl. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.	
Arbeitgeber:	Sofortige Verständigung mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).	
Vermieter:	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig Wohnung kündigen.	

Organisation nach der Bestattung

Todesschein anfordern:	Beim Zivilstandsamt des Sterbeortes (nicht Bestattungsamt) muss ein amtlicher Todesschein angefordert werden. Eine Kopie des Todescheines wird für alle Amtsstellen, Versicherungen, Banken, Vermieter, etc. zur Abmeldung benötigt. (Kostenpflichtig)
Testamente und Erbverträge:	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Bezirksgericht einzureichen. Für Weisslingen ist zuständig: Bezirksgericht Pfäffikon Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon, Tel.: 044 952 47 18
Steuerrechtliche Inventarisierung:	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten.
AHV/IV	Besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenrente (Witwen / Witwer- / Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Das Anmeldeformular dazu erhalten Sie auf der entsprechenden Ausgleichskasse. Beim Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist dies der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit allfällige Rentenzahlungen aufgehoben bzw. für den überlebenden Ehegatten eine Neuberechnung vorgenommen werden kann. In Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle Weisslingen gerne Auskunft (Tel.: 052 397 31 02).
Versicherungen:	Private Unfall- und Lebensversicherungen (bei Selbstständig- erwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen: —Police(n) beschaffen. —Welche Leistungen sind versichert? —Welche Unterlagen braucht der Versicherer, um allfällig versicherte Leistungen auszubezahlen? Versicherungsansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden, sollte überprüft werden, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank und Postscheckamt:

Unter der Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines sind die Banken und das Postscheckamt zu benachrichtigen:
—Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien etc. verlangt werden.
—bestehende Vollmachten prüfen, evtl. widerrufen (die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen).
—Saldobestätigungen per Todestag verlangen.
—Daueraufträge sistieren.

**Grundbuchamt:
(bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung; diese ist beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich.

Militär / Zivilschutz:

Mitteilung an militärische Vorgesetzte; die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt auch für Zivilschutz).

Weitere Dienstleistungen der Gemeinde Weisslingen

Kosten:

Unentgeltliche Erd- und Feuerbestattungen für verstorbene Personen, die in Weisslingen ihren letzten Wohnsitz hatten.

Dies beinhaltet:

- Leichenschau
- Einen einfachen Sarg und das Einsargen (inkl. Sargkissen) oder eine einfache Tonurne
- Die Überführung vom Sterbeort in den Katafalk in Weisslingen oder ins Krematorium Winterthur
- Das Überbringen der Urne auf den Friedhof
- Die Zurverfügungstellung des Grabplatzes (Reihen- oder Urnengrab) sowie der Grabbezeichnung
- Das Grabgeläute
- Publikation im amtlichen Publikationsorgan

Grabunterhalt / Grabpflege:

Vereinbarung zur Bepflanzung des Grabes während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren. Sie vereinbaren mit der Friedhofsvorsteherin einen Grabpflegevertrag und geben so den Auftrag, für Unterhalt und Bepflanzung des Grabes zu sorgen. Die Ansätze können beim Bestattungsamt verlangt werden.

Grabkreuze / Grabmale:

Sämtliche Grabmale / Grabkreuze sind bewilligungspflichtig (Bewilligung kostenlos). Sie müssen sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Als Werkstoffe sind zugelassen: Kalkstein, Muschelkalkstein, Holz, Granit, Gneis und Marmor. Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabdenkmäler nicht früher als 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weisslingen.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Weisslingen Dorfstrasse 40 8484 Weisslingen	052 397 31 00
Reformiertes Pfarramt Dettenriederstrasse 27 8484 Weisslingen	052 384 11 20
Katholisches Pfarramt Birchstrasse 20 8307 Effretikon	052 355 11 11
Spitex Regio ZO Dettenriederstrasse 1 8484 Weisslingen	052 384 11 65
Notariat und Grundbuchamt Illnau Länggstrasse 9 8308 Illnau	052 646 30 30
Bezirksgericht Pfäffikon Hörnlistrasse 55 8330 Pfäffikon	044 952 47 18
Dr. med. Matthias Ammann Dorfstrasse 16 8484 Weisslingen	052 384 18 41
Dr. med. Patrice Holzer Dr. med. Igor Kordish Rössligasse 1 8484 Weisslingen	052 397 30 97
Zürcher Oberland Medien AG Rapperswilerstrasse 1 8620 Wetzikon	044 933 31 11
Der Landbote Garnmarkt 10 8400 Winterthur	052 266 99 00